



Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Volleyball des Westdeutschen Volleyball-Verbandes

angelehnt an den Handlungsleitfaden für Vereine und an den
Handlungsleitfaden für Verbände des Landessportbund Nordrhein-
Westfalen

sowie angelehnt an die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“



Stand: Mai 2024



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



VORWORT

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt können in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen, somit auch im Sport. Damit Übergriffe möglichst verhindert werden, wollen wir, der Westdeutsche Volleyball-Verband (WVV), in unseren Strukturen auf allen Ebenen für das Thema sensibilisieren und konkrete Maßnahmen einführen. Die Enttabuisierung des Themas und der transparente Umgang damit sind wichtige Schritte für den organisierten Sport, denn „Schweigen schützt die Falschen!“.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im Verband umzusetzen. Die Maßnahmen zur Prävention und der Interventionsplan verstehen sich als Bausteine zum Schutz aller Sportlerinnen und Sportler sowie unserer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sollen als Orientierung für eine sichere Arbeit dienen.

Unser Verband signalisiert durch das Schutzkonzept:

Kindern und Jugendlichen: *„Hier kannst Du sprechen!“*

Eltern: *„Hier sind sichere Räume!“*

Täterinnen und Tätern: *„Nicht bei uns!“*

Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: *„Wir unterstützen dich!“*

In den letzten Jahren sind viele Projekte und Initiativen ins Leben gerufen worden, die den Schutz vor Gewalt im Sport in den Fokus stellen. Auf Grundlage der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ der Bundesregierung Deutschland und dem Projekt „Schweigen schützt die Falschen“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurde das folgende Schutzkonzept erarbeitet. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und angepasst, um neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu integrieren.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Kinderrechte & Kinderschutz in Deutschland

Festgehalten sind die Rechte unserer Kinder in der UN-Kinderrechtskonvention, welche am 20. November 1989 erlassen wurde. Zudem regelt das Bundeskinderschutzgesetz den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Werden die Rechte eines Kindes verletzt und das Wohl des Kindes gefährdet, greift der §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, welcher durch das staatliche Wächteramt (Jugendämter) ausgeführt wird. Demnach ist der öffentliche Dienst dazu verpflichtet, möglichen Kindeswohlgefährdungen nachzugehen und eine Risikoanalyse vorzunehmen.

Beispiele einiger Kinderrechte:

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Recht auf Schutz

Recht auf Beteiligung

Recht auf Förderung und Entwicklung

Aufsichtspflicht

Erziehungsberechtigte können für eine bestimmte Zeitspanne elterliche Pflichten wie die Aufsichtspflicht auf geeignete andere Erziehungsbeauftragte (Erzieher*innen, Trainer*innen, Referent*innen, Freunde, Großeltern etc.) übertragen.

Erziehungsbeauftragte sind Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung (z.B. Trainer*innen oder Referent*innen-Vertrag) mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben auf Dauer oder zeitweise wahrnehmen (§ 1 [4] JuSchG).

§832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen:

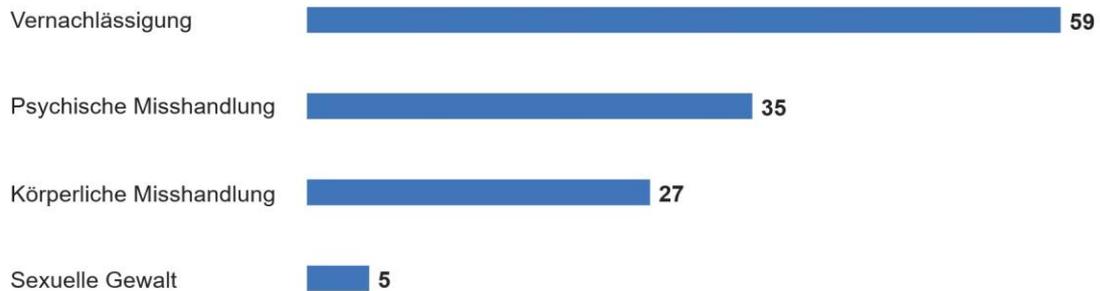
Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen oder diejenige, welche*r die Führung der Aufsicht durch eingehenden Vertrag (z. B. im Rahmen einer Trainer*innen oder Referent*innen Tätigkeit) übernimmt.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Arten der Kindeswohlgefährdung 2022

62 279 Fälle, Gefährdungsarten inklusive Mehrfachnennungen, in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vernachlässigung

- Langes Alleine sein
- ungenügende und nicht altersgerechte Nahrung
- unzureichende hygienische Versorgung
- unzureichende medizinische Pflege und Versorgung
- unhygienischer Wohnungszustand
- keine wetterangepasste Bekleidung
- keine emotionale Nähe
- keine Förderung der geistigen Entwicklung

Psychische Gewalt

- Beleidigungen/Anschreien
- Bedrohungen
- Erniedrigungen, Verachtung, Demütigung
- Ausgrenzung
- Mobbing
- Miterleben von Gewalt

Körperliche Gewalt

- Berührungen gegen den eigenen Willen
- Jede Form der körperlichen Aggression

- Blaue Flecken (Hals, Kopf, Handgelenken, Oberschenkel, Rücken)
- Verletzungen durch Gegenstände (Gürtel, Flasche etc.)

Sexuelle Gewalt

- Machtausübung mit sexuellen Mitteln
- Verbale Äußerungen, anzügliche Kommentare/Sprüche, sexuelle Witze, anzügliche Nachrichten (medial)
- Körperliche Grenzüberschreitungen (Küssen, Anfassen, Ausziehen etc.)
- Aufforderungen zu sexuell grenzüberschreitenden Verhalten
- Herstellung, Nutzung und Verbreitung kinderpornographischen Materials

Unser Schutzkonzept bezieht sich nicht nur auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auf alle Personen jeden Alters.

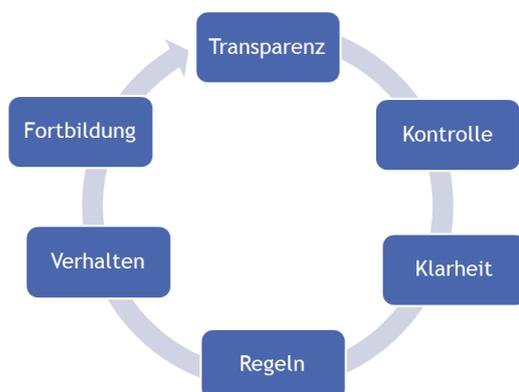
PRÄVENTION UND INTERVENTION

„In Vereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer.“

(Forschungsprojekt SafeSport. 2017. Deutsche Sporthochschule Köln)

Auch wenn der Westdeutsche Volleyball-Verband kein Sportverein ist, haben wir die gleichen Situationen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in einem Verein vorkommen, z. B. das regelmäßige Training unserer Kreisauswahlen und Landeskader, Trainer- und Schiedsrichter-Fort- und Ausbildungen oder die Sporthelferausbildung mit Übernachtung.

Auf der Grundlage des Handlungsleitfadens des LSB NRW basiert unser Schutzkonzept.



Handlungsleitfaden vorsorgen – erkennen – handeln (Landessportbund NRW)

Transparenz

Im Rahmen von internen und externen Verbandssitzungen (z. B. Ausschusssitzungen, Kreistage, Verbandstage) machen wir unsere konsequente Haltung gegenüber jeglicher Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt deutlich. Als Präsidium des Verbandes wird diese Haltung gegenüber unseren Mitgliedsvereinen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und offen kommuniziert. Das Bewusstmachen dieses Themas legt den Grundstein für eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens. Unsere Haltung als Verband wird proaktiv durch öffentlichkeitswirksame Medien wie beispielsweise der Verbands-Website deutlich gemacht.

Im Rahmen von Veranstaltungen, die mit Kooperationspartnern (z. B. Vereinen) durchgeführt werden, werden von den Kooperationspartnern Schutzkonzepte eingefordert und/oder Mini-Verträge geschlossen, in denen präventive Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt festgelegt werden.

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ist fester Bestandteil unserer C-Trainerausbildung und Sporthelferausbildung und wird im Grundlehrgang mit 2 LE thematisiert.

„Schutz vor Gewalt“ wird in die Online-Schiedsrichterausbildung integriert und bei Jugendlehrgängen in Präsenz mit den Teilnehmenden besprochen. In der jährlichen Lehrwarte-Tagung wird über aktuelle Entwicklungen zum Schutz vor Gewalt informiert und offen diskutiert.

Unsere WVV-Kaderspieler*innen werden über das Thema aufgeklärt und sollen ermutigt werden, über sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport offen zu sprechen. Neben der transparenten Haltung des Verbandes insgesamt beinhaltet die Transparenz ebenfalls klare Handlungsanweisungen und Vorgaben innerhalb des Verbandes für alle Beteiligten im Falle einer körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzverletzung oder dessen Verdachts. Diese werden im weiteren Verlauf detailliert beschrieben.

Kontrolle

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen des WVV sind vor Aufnahme einer Tätigkeit dazu verpflichtet, dem Vorstand ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen. Falls der Einsatz spontan erfolgt, so dass zeitlich kein Führungszeugnis vor der Tätigkeit vorgelegt werden kann, wird die Verpflichtungserklärung unterzeichnet (s. Anhang).

Außerdem wird das erweiterte Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen von ausgewählten hauptberuflichen, ehrenamtlichen und freiwillig Engagierten des Verbandes vorgelegt. Personen, die einschlägig vorbestraft nach §72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit im Verband ausgeschlossen.

Personenkreis im WVV	Wiedervorlage
Präsidium	vierjährig
Jugendausschuss/Jugendspielausschuss/WVJ-Vertreter	vierjährig
Nachwuchskoordinator*innen	zweijährig
Sportdirektor*in und Landestrainer*innen	zweijährig
Honorartrainer*innen und Physiotherapeuten	zweijährig
Kreis- und Bezirksauswahltrainer*innen	zweijährig
Referent*innen in der Trainer- und Schiedsrichterausbildung	vierjährig
Mitarbeiter*innen in der Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen	zweijährig
Geschäftsstellenmitarbeiter*innen	vierjährig
Jeder mit Wahlamt	vierjährig

Die Geschäftsstellenleitung bzw. eine vom Vorstand benannte Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle sorgt für die Erstellung der Antragsformulare, nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig. Der Verband hat einen internen Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgelegt.

Alle Mitarbeiter*innen, die in regelmäßigen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen haben, werden vor Aufnahme der Tätigkeit dazu verpflichtet, ein **Informationsgespräch** mit dem Vorstand und/oder der/dem Ressortleiter*in und/ oder einer Vertrauensperson und/oder geschulten Mitarbeiterinnen der WVV-Geschäftsstelle (mindestens zwei Personen) zu führen. In diesem wird die Haltung des Verbandes und die Verantwortung der gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verdeutlicht. Nach diesem Gespräch wird die Eignung der Person vor dem Hintergrund der Verbandshaltung eingeschätzt.

Alle Mitarbeiter*innen sind vor Aufnahme einer Tätigkeit dazu verpflichtet, den **Ehrenkodex des WVV** (s. Anlage) zu unterzeichnen und diesem verpflichtend vollumfänglich nachzukommen.

Klarheit

Der Verband stellt mindestens **zwei Ansprechpersonen (männlich und weiblich)**, die für Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitenden und Mitgliedsvereine ansprechbar sind. Die Rolle und die damit verbundenen Aufgaben werden klar formuliert und kommuniziert:

- Die Ansprechpersonen haben spezielles Wissen im Bereich des Kinderschutzes. An die Verbands-Ansprechperson kann sich jede*r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpersonen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.
- Die Ansprechpersonen organisieren ein erstes internes Krisenmanagement unter Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung des weiteren Vorgehens und ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst. Außerdem legen sie im Krisenteam die nächsten Schritte fest, dokumentieren das Vorgehen und informieren, falls nötig, den Vorstand.

- Weitere Aufgaben der Verbands- Ansprechpersonen ist eine regelmäßige Fortbildung zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport, Anregungen zum Thema in die Aus- und Fortbildungsangebote des WVV einzubringen und interpersonelle und sexualisierte Gewalt innerhalb des Verbandes gemeinsam mit dem Vorstand zur Anzeige zu bringen, wenn dies erforderlich ist.

Die Ansprechpersonen sind auf der Website des WVV mit Kontaktinformationen hinterlegt.

Klarheit schaffen weiterhin die folgend aufgeführten **Verhaltensregeln** und die klar formulierten **Handlungsanweisungen** im Verdachts- oder Notfall.

Regeln

Die nachfolgenden **Verhaltensregeln** wurden gemeinschaftlich mit dem Präsidium, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen des WVV sowie jugendlichen Sportler*innen erarbeitet. Diese Regeln gelten für alle im Verband tätigen Personen (im folgenden Verbandsmitarbeiter*innen genannt).

1. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt immer eins dieser Prinzipien:

- „**6-Augen-Prinzip**“
- „**Prinzip der offenen Tür**“

Beispiele:

Wenn ein* Mitarbeiter*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen und Kolleg*innen sind über das Einzeltraining zu informieren. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die Eltern informiert.

Verbandsmitarbeiter*innen fahren nie mit einem*r einzelnen minderjährigen Sportler*in als Fahrgemeinschaft in einem Auto.

Mitarbeiter*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle sportlichen Absprachen, die ein*e Mitarbeiter*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, werden im Beisein eines*r weiteren Mitarbeiters*in getroffen. Möchte ein Kind oder Jugendliche*e einem*r Mitarbeiter*in ein Geheimnis oder Problem anvertrauen, gilt diese Regel nicht und der/die Mitarbeiter*in handelt wie auf Seite 10 „Verhalten im Gespräch mit einem*r Betroffenen“ beschrieben.

2. Privatsphäre

- Die Kinder und Jugendlichen ziehen sich getrennt von den Mitarbeiter*innen um. Die Umkleidekabinen werden erst betreten, wenn sichergestellt ist, dass alle Kinder/Jugendlichen bekleidet sind. Sollten Hilfestellungen beim Umziehen für Kinder erforderlich sein, wird dies zuvor gemeinsam mit den Eltern besprochen. Hilfestellungen gegen den Willen des Kindes erfolgen nicht.
- Mitarbeiter*innen duschen nie mit Kindern/Jugendlichen.

3. Übernachtungen

Mitarbeiter*innen übernachten nie mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer. Bei Übernachtungen in der Halle werden die Schlafbereiche der Kinder/Jugendlichen klar von denen der Erwachsenen abgetrennt.

4. Mobile Nachrichten Apps und Kommunikation

- Kontaktdaten von Eltern, Kindern und Jugendlichen werden vertraulich behandelt und nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben und/oder in eine mobile Nachrichten App hinzugefügt.
- Mobile Nachrichten App-Gruppen mit Kindern unter 14 Jahren sind immer mit mindestens zwei volljährigen Mitarbeiter*innen einzurichten.
- Es werden keine Privatchats mit Kindern und Jugendlichen geführt. Die Kommunikation beschränkt sich auf verbandsinterne Angelegenheiten. Sollte ein Kind/Jugendliche*r in durch einen Privatchat auf eine*n Mitarbeiter*in zukommen, um z. B. ein Problem mitzuteilen, bietet der Mitarbeiter*in das persönliche Gespräch an.
- Alle Beteiligten des Verbandes vermeiden vulgäre Aussprache und pflegen eine respektvolle Kommunikation untereinander, mit allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern.

5. Körperkontakt

Vor einer körperlichen Hilfestellung/Korrektur einer Übungsdurchführung wird das betroffene Kind/der Jugendliche über die Folgehandlung aufgeklärt und nach Erlaubnis gefragt. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z. B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

6. Geschenke und Vergünstigungen

Keine Privatgeschenke an Kinder/Jugendliche: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.

7. Transparenz im Handeln

Wird von einer der Regeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter*in und/oder den Erziehungsberechtigten abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

8. Konsequenzen

Sollte ein*e Mitarbeiter gegen die Regeln und/oder den Ehrenkodex vorsätzlich verstoßen, hat das folgende Konsequenzen:

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptberufliche und Honorarkräfte:

- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Lizenzentzug
- Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen:

- Entbindung aus Verantwortung/ Abberufung
- Lizenzentzug
- Strafanzeige

Verhalten im Verdachtsfall

Wird ein Fall bekannt, besteht immer Handlungspflicht!

„Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche und zu der Thematik sensibilisierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln. Das heißt, Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen. Auf diese Weise wird es möglich sein, gut gerüstet und frei von Überforderung und möglichen Loyalitätskonflikten handeln zu können!“

(Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V, 2018)

Die hauptberuflichen Kräfte sowie Honorarkräfte und alle ehrenamtlich Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Verhalten **im** Gespräch mit Betroffenen:

- Den Schilderungen wird zunächst immer Glaube geschenkt und der/die Betroffene wird ernst genommen.
- Es werden **keine** Versprechen gemacht, dass die Äußerungen nicht weitergetragen werden.
- Dem/Der Betroffenen wird transparent und altersgerecht erklärt, dass Erwachsene der Pflicht unterliegen zu handeln, wenn Hinweise bekannt werden, dass es Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen möglicherweise nicht gut geht.

- Der/Die Betroffene wird in seinem/ihrem Vertrauen und seiner/ihrer Offenheit bestärkt.
- Dem/Der Betroffenen wird erklärt, dass es keinen Ärger für die Äußerungen bekommt, vielmehr Mut beweist und mit seiner Offenheit andere Personen schützt.
- Der/Die Betroffene wird auf sein Recht aufmerksam gemacht und ihm/ihr wird die Schuld an der Situation genommen. Die Verantwortung der Erwachsenen wird deutlich gemacht. Die Schuld für Grenzüberschreitungen liegt ausschließlich bei der grenzüberschreitenden Person selbst.

Verhalten **nach** dem Gespräch mit Betroffenen:

- Alle geschilderten Äußerungen und Beobachtungen werden ohne eigene Interpretation dokumentiert.
- Der Verdachtsfall wird einer Ansprechperson im Verband vorgestellt und gemeinschaftlich beraten.
- Nach der verbandsinternen Beratung werden öffentliche Beratungsstellen bzw. Kinderschutzstellen hinzugezogen.
- Der Vorstand wird über den Verdachtsfall und die weiteren Handlungsschritte informiert.
- In Absprache mit den entsprechenden Fachstellen für Kinderschutz werden ggf. weitere Behörden (Polizei, Weißer Ring etc.) eingeschaltet.
- Unter Wahrung der Anonymität werden Vereinsmitglieder ggf. informiert, um Spekulationen etc. zu verhindern. Das Krisenteam entscheidet über die Vorgehensweise unter Hinzuziehung der Fachberatungsstelle.

Einen konkreten Handlungsleitfaden im Vermutungs- oder Mitteilungsfall sowie einen Handlungsleitfaden zur Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten sind Anlage dieses Schutzkonzepts.

Fortbildung und Sensibilisierung

Handlungskompetenz und Sicherheit werden durch Informationen und Fortbildung zum Thema Kinderschutz erreicht. Der Landessportbund Nordrhein- Westfalen bietet über sein System „VIBBS“ (**V**ereins-, **I**nformations-, **B**eratungs- und **S**chulungs-**S**ystem) Fortbildungsmöglichkeiten an. Der Verband erkennt Fortbildungen des LSB NRW zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der Lizenzverlängerung an.

Sensibilisiert und bestärkt werden auch unsere Kinder und Jugendlichen in Verbandsveranstaltungen. Während Kadermaßnahmen, Sporthelferausbildungen, Jugendschiedsrichter-Lehrgängen und weiteren Programmen für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt. Zu Beginn einer Maßnahme des Verbandes ist jedem Verantwortlichen klar, welche Schritte einzuleiten sind (siehe Anhang), sollte es zu einer Beschwerde seitens eines TN in Bezug auf Gewalt kommen.

Allen Verbandsmitarbeiter*innen ist dieses Schutzkonzept mit seinen Interventions- und Handlungsplänen bekannt.

ANHANG

Ehrenkodex

Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin im Verband

Rehabilitation von Beschuldigten, sofern der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden konnte

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll



Ehrenkodex

für alle Mitarbeiter*innen im Westdeutschen Volleyball-Verband e.V. (Hauptamt, Honorarkraft, Ehrenamt) die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten, sie qualifizieren oder betreuen, bzw. zukünftig mit ihnen arbeiten, sie betreuen oder qualifizieren.

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote des Westdeutschen Volleyball-Verbandes oder der Westdeutschen Volleyball-Jugend nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote des WVV/ der WVJ ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- zur gewaltfreien Kommunikation und jedem Kind, jedem Jugendlichen und jedem Erwachsenen wertschätzend und respektvoll gegenüberzutreten.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogenkonsum sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- Einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW o. ä.) sowie die Verantwortlichen z. B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene des Verbandes zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zu Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Name / Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift



Verpflichtungserklärung

Erklärung der einwilligenden Person

Vorname/Name

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin im Verband

Es wird vermutet, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r oder eine erwachsene Person von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung betroffen ist.

Oder es wird vermutet, dass von einem Verbandszugehörigen sexuelle Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung gegen Personen ausgeht.

Ratschläge für den Vermutungsfall eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin:

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt und Verhalten der / des potenziell Betroffenen beobachten und **dokumentieren**.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich gegebenenfalls selbst Hilfe holen z. B. bei einer örtlichen Fachberatungsstelle.
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden>

Mit einer eigenen vertrauten Person besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Eine der **Ansprechpersonen im Verband kontaktieren**, informieren und mit dieser Person die weiteren Schritte besprechen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per E-Mail unter praevention@volleyball.nrw oder telefonisch unter 0231-5861717. Ggf. wird Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufgenommen.

Weiteres Vorgehen regelt die Vorgehensweise nach §8a Kindeswohlgefährdung – z. B. Meldung an das Jugendamt.

Folgendes sollte im Vermutungsfall eines Opfers oder Täters vermieden werden:

Nichts allein und auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation der / des vermutlichen Täters*in mit dem Verdacht. Sie / Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen – Verdunklungsgefahr!

Keine eigene verhörende Befragung eines Opfers oder eines Täters/einer Täterin!

Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen und einer ungewollten Beeinflussung von Aussagen!

Keine Konfrontation der Eltern des / der vermutlichen Betroffenen!

Keine Informationen an den / die vermutliche*n Täter*in!

Rehabilitation von Beschuldigten, sofern der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden konnte

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team oder gar im Verein / Verband. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt der jeweilige Vorstand.

Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts.
- Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Alle Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem/der Mitarbeiter*in abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen durch externe Beratungsstellen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie anderen Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, anderen Trainer*innen/Übungsleiter*innen/ Betreuer*innen, anderen Vereinsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern.
- Gegebenenfalls wird ein Stellenwechsel (sofern möglich) angeboten.

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer (telefonischen) Meldung zu einem Verdacht / Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport.

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der / des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Was genau ist passiert? (Ort, Datum Uhrzeit)

- Wann wurde die Beobachtung gemacht? (Ort, Datum, Uhrzeit)

- Wer hat etwas gesehen / erzählt? – nur Fakten (Name, Kontaktdaten, Verein / Verband, Funktion)

- Wer wird als Täter*in verdächtigt? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe)

- Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe)
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?
- Gibt es weitere Absprachen?
- Wie sind die Gefühle / Gedanken dazu?
- Wann wurde das Gespräch geführt? (Ort, Datum, Uhrzeit)

- Wer füllt diesen Dokumentationsbogen aus? Inkl. Kontaktdaten

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Gesprächsprotokoll

Wer ruft an? Bzw. wer hat das persönliche Gespräch gesucht?

Was ist der Grund des Anrufes/des Gesprächs?

Wer wird als Täter*in verdächtigt?

Wer ist betroffen?

Was wurde bereits unternommen?

Wie wird verblieben?

Wann wurde das Gespräch geführt?

Wer füllt diesen Dokumentationsbogen aus?